

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Sonn- und Feiertage
Vom 14. Februar 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 98), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehört insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitneßstudios“.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte,“ gestrichen.
 - b) In § 5 Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „und turnerische“ gestrichen.
 - c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dieses Verbot gilt unbeschadet der Regelungen in § 6 für den 17. Juni nicht, wenn dieser Tag auf einen Wochentag fällt. Es gilt ferner nicht für gewerkschaftliche Veranstaltungen am 1. Mai“.
 - d) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Verkaufsmessen“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „turnerische“ gestrichen und nach dem Wort „Zirkusveranstaltungen“ die Worte „Volksfeste und der Betrieb von Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 3 werden die Worte „der Betrieb von Wettbüros“ gestrichen und durch die Worte „der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 werden die Worte „Volksfeste und“ gestrichen.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „ab 16.00 Uhr“ werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Buchstabe a und“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „besonders“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird um folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Die Ausnahmegenehmigung kann auf Dauer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bei Veranstaltungen von Märkten und gewerblichen Ausstellungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dann nicht anzunehmen, wenn sie nicht auch unterhaltenden Charakter hat. Das gleiche gilt für sportliche und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden.“
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1989 S. 90.

20302

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)
Vom 7. Februar 1989**

Aufgrund des § 187 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 15. August 1975 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1985 (GV. NW. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „neununddreißig“ und ab 1. April 1990 durch das Wort „achtunddreißigeinhalb“ ersetzt.
2. In § 8 a Abs. 1 wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „neununddreißig“ und ab 1. April 1990 durch das Wort „achtunddreißigeinhalb“ ersetzt.
3. § 8 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten in jedem Kalenderhalbjahr einen Arbeitstag, sofern sie Wechseldienst leisten, eine Dienstschrift dienstfrei.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt, soweit nicht in Artikel I Nr. 1 und 2 etwas anderes bestimmt ist, am 1. April 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1989

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1989 S. 90.

2251

**Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung
über das Finanzwesen der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr)
(Finanzordnung - FinO-Lfr -)
Vom 7. Februar 1989**

Aufgrund § 62 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk (Lfr) folgende Änderung der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Finanzordnung - FinO-Lfr) vom 14. Oktober 1988 (GV. NW. S. 424):